



DAS PLANGEBIET LIEGT INNERHALB EINER ARCHAEOLOGISCHEN SCHUTZZONE AUF DIE BESTIMMUNGEN DES DENKMALSCHUTZGESETZES (INSBESONDERE §§ 13 BIS 19) WIRD HINGEWIESEN. DEM RHEINISCHEN AMT FÜR BODENDENMALPFLEGE IST BEI GEPLANTEN BODENBEWEGUNGEN GELEGENHEIT ZU GEBEN, BAUBE- GLEITENDE BEOBSACHTUNGEN UND BEI AUFTRETENDEN ARCHAEOLOGISCHEN BODENFUNDEN UND -BEFUNDEN DIE WISSENSCHAFTLICHE UNTERSUCHUNG BZW. DOKUMENTATION IM ERFORDERLICHEN UMFANG DURCHFÜHREN.

| ALDENHOVEN | ART DER BAULICHEN NUTZUNG | MASS DER BAULICHEN NUTZUNG | VERKEHRSFLÄCHEN | FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN | FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT + WALD | SONSTIGE PLANZEICHEN | ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN |
|---|---|--|---|--|---|---|--|
| BEBAUUNGSPLAN NR. A 15 M.1:1000 | SO SONDERGEBIET MD DOORFGEBIET (MD) DOORFGEBIET MI MISCHGEBIET | z.B. III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. III ZWINGEND-FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT 04 GRUNDFLÄCHENZAHLE 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE FH MAXIMALE FIRSHÖHE GF GESCHOSSFLÄCHE | STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICHER PARKPLATZ FUSSWEG STRASSENABGRENZUNGSLINIE | FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN KLARANLAGE UMFORMERSTATION | FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT WALD | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SICHTFLÄCHEN: BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 M ÜBER OK-STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG | IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS. BESONDERE GRUNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN HUMOSEN BÖDEN ERFORDERLICH. DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEKENZONE 3 DIN 4109 IST ZU BEACHTEN BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZE FLURGRENZEN |
| | 3.ÄNDERUNG RECHTSGRUNDLAGE § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 GV NW 5.475 ZULETZT GEÄNDERT 7.3.90 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81 | MI MISCHGEBIET GE GEWERBEGBEBIET GE GEWERBEGBEBIET | BAUWEISE, BAUGRENZE OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR DOPPELHAUSER-ZULÄSSIG NUR EINZEL-UND DOPPELHAUSER-ZULÄSSIG NUR EINZELHAUSER-ZULÄSSIG BAUGRENZE FLÄCHEN FÜR GARAGEN | FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE KIRCHE VERWALTUNG FEUERWEHR | GRÜNFLÄCHEN OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE FRIEDHOF SPORTPLATZ SPIELPLATZ | SCHUTZ, ERHALTUNG DER LANDSCHAFT FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERHALTENER BAUM NATURDENKMAL | |
| DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG) | ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT DÜREN DEN 23.1.91 Dipl.-Ing. Bedorf Off. best. Vermessungsingenieur DEN 14. JAN 1991 | ES WIRD BESCHWENIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST | DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 23. Mai 1988 AUFGESTELLT WORDEN | DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM § 3 ABS 1 BAUGB DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 3 ABS 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 27.11.1989 BIS 28.12.1989 OFFENGELEGEN | DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRE SITZUNG VOM 14.02.1990 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN | DIESER PLAN WURDE GEMASS § 11 BAUGB AM ANGEZEIGT ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFUGUNG VOM AZ DEN KÖLN, DEN REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG | DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 BAUGB AM OFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN GENEHMIGUNG IST AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN DEN BÜRGERMEISTER |